

DAS ELEKTROAUTO ALS FIRMENWAGEN

Hinweise zur Besteuerung und zu den gesetzlichen Neuregelungen

Auch wenn die Zahl der Unternehmen steigt, die im Rahmen ihres Mobility-Konzepts auf E-Autos setzen, die Norm ist der Elektro Firmenwagen noch lange nicht. Grund dafür ist oft die Sorge um die Alltagstauglichkeit der Fahrzeuge. Dennoch verlangen Mitarbeiter gerade in Ballungszentren immer öfter nach Alternativen zum klassischen Dienstwagen. Auch für Unternehmen macht es besonders in Städten immer mehr Sinn, E-Fahrzeuge einzusetzen, denn Fahrverbote für Verbrenner werden wahrscheinlicher oder wurden bereits umgesetzt. Die Anschaffung von E-Fahrzeugen ist also in vielerlei Hinsicht eine gute Investition in die Zukunft. Seit Anfang 2019 gibt es dank weiterer Steuererleichterung einen zusätzlichen Anreiz für die Anschaffung von E-Autos und Plug-in-Hybriden als Dienstwagen.



Die DSTV-Referatsleiterin Steuerrecht Daniela Ebert, LL.M., unterstützte beim Verfassen dieser Broschüre als Co-Autorin und fachliche Beraterin.

1

Lohnt sich die Anschaffung von E-Autos für die berufliche Nutzung?

Unternehmen und Arbeitnehmer müssen sich die Frage stellen, ob E-Fahrzeuge für den Berufsalltag tauglich sind und Vor- und Nachteile abwägen. Auf der Pro-Seite steht, dass die grünen Flitzer eine umweltfreundlichere Alternative sein können.

Es gibt viele Argumente, die für die Anschaffung eines E-Autos sprechen, doch sind sie mittlerweile auch als Dienstwagen einsetzbar? Während Fahrverbote in Städten die Nutzung von Dieselfahrzeugen bereits beschneiden, läuft man mit einem E-Auto nicht Gefahr, vom Gesetzgeber beschränkt zu werden. Einige Berufsgruppen, die täglich weite Strecken mit ihrem Dienstwagen zurücklegen, begründen die Entscheidung gegen ein E-Auto mit der begrenzten Reichweite. Außerdem würde die optimierungsbedürftige Ladeinfrastruktur zusammen mit den hohen Preisen für die E-Autos diese eher unattraktiv machen.

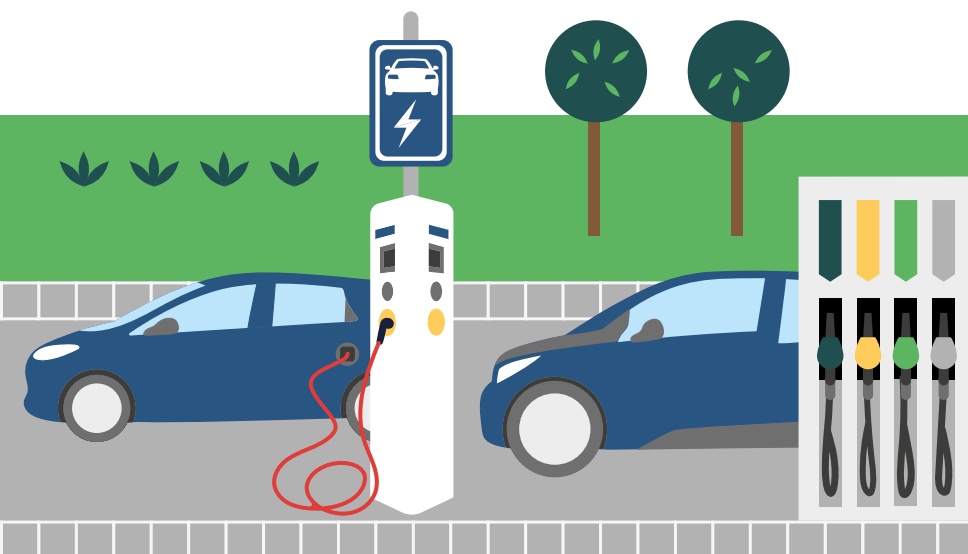
Zwar stehen E-Autos tatsächlich immer noch in dem Ruf, teuer zu sein, sind aber in Wirklichkeit schon im mittleren Preissegment angekommen. Zahlreiche Automobilhersteller haben bereits angekündigt, massentaugliche E-Modelle auf den Markt zu bringen.

Ebenso wird sich der Gebrauchtwagenmarkt erheblich vergrößern. Reichweiten um die 300 km mit einer Batterieladung sind keine Seltenheit mehr.

Ähnliches gilt für das Ladenetz. Wer also weniger als 300 km täglich fährt, kann ein E-Auto als Dienstwagen jetzt schon gut nutzen. Wenn regelmäßig mehr als 300 km am Stück gefahren werden, kann das E-Auto mit der Umstellung der Gewohnheiten trotzdem eine gute Alternative zum Verbrenner sein. Ein Mittelweg zwischen beiden Fahrzeugmodellen kann ein Plug-in-Hybrid sein.

E-Autos Elektrofahrzeuge werden entweder ausschließlich durch Elektromotoren, aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern oder aus mechanischen beziehungsweise elektrochemischen Energiespeichern gespeist.

Plug-in-Hybride Plug-in-Hybride können ihren Akkumulator extern über das Stromnetz oder über den eingebauten Verbrennungsmotor laden. Sie werden auch Steckdosenhybrid genannt.



2

Die Versteuerung von E-Autos und Plug-in-Hybriden als Dienstwagen

Wer ein E-Auto als Dienstwagen nutzt, kann sich über Steuererleichterungen freuen. Je nachdem, wann der Dienstwagen überlassen wurde, greifen andere Regelungen.

Wie bei allen Firmenfahrzeugen gilt auch beim E-Auto: Ist die private Nutzung des Fahrzeugs erlaubt, entsteht ein geldwerter Vorteil. Dieser muss entweder pauschal oder über die Fahrtenbuchmethode versteuert werden. Allerdings können sich Fahrer von E-Autos und Plug-in-Hybriden über Steuererleichterungen freuen. Welche Förderungen Sie für Ihr Fahrzeug erhalten können, hängt davon ab, wann es an Sie übergeben wurde.

Seit dem 01.01.2019 mehren sich die steuerlichen Anreize für den Umstieg auf E-Mobilität. Aber auch vor dem 01.01.2019 angeschaffte Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gehen nicht leer aus. Die Förderung unterscheidet sich jedoch in ihrer Berechnung.



3

Halbierung der Steuerlast seit 01.01.2019

Dienstwagenfahrer, denen ihr Wagen zwischen 2019 und 2022 überlassen wurde, kommen in den Genuss einer erheblichen Steuererleichterung. Sie liegt weit über den vorherigen Regelungen. Auch die Berechnung der zu zahlenden Steuer ist nun einfacher.

Seit 01.01.2019 gilt ein Gesetz, das den Verkauf von E-Dienstwagen fördern soll. Zur Berechnung des geldwerten Vorteils wird nach der Pauschalversteuerung nur noch der halbe Bruttolistenpreis herangezogen. Wer ein Fahrtenbuch nutzt, profitiert ebenfalls. So wird nur die Hälfte der Absetzung für Abnutzung bzw. der Leasingkosten angesetzt.

Für diese Fahrzeuge gilt die Regelung

Beschränkt ist die Förderung auf E-Autos, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 überlassen werden. Hierfür darf bei Hybridfahrzeugen jedoch die Kohlendioxidemission höchstens 50 Gramm pro gefahrenem Kilometer betragen. Alternativ müssen die Fahrzeuge bestimmte Reichweiten unter ausschließlicher Nutzung des Elektromotors zwischen 40 km und 80 km vorweisen. Welche Reichweite gilt, richtet sich nach dem Anschaffungszeitpunkt. Wurde der Firmenwagen vorher einem Mitarbeiter zur privaten Nutzung überlassen und dann an einen anderen weitergereicht, greift die Regelung nicht. Trotzdem sind Gebrauchtwagen nicht prinzipiell ausgeschlossen. Entscheidend ist auch hier der Zeitpunkt der Erstüberlassung.

Die Steuererleichterung gilt auch über den 31.12.2030 hinaus, sofern kein Halterwechsel stattfindet oder das Fahrzeug aus dem Betriebsvermögen des Unternehmens ausscheidet.

Die Pauschalversteuerung

Wegen des hohen Bruttolistenpreises

erschreckte die 1%-Methode in der Vergangenheit Firmenwagenfahrer davon ab, auf ein Elektroauto umzusteigen. Bei Fahrzeugen, die zwischen 2019 und Ende 2030 angeschafft werden, halbiert sich nun automatisch der Bruttolistenpreis bei der Berechnung. Gleiches gilt auch bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten bei einer doppelten Haushaltsführung.

Beispielrechnung

Herr Müller wurde Anfang des Jahres 2019 ein neues Elektroauto als Firmenwagen übergeben. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs beträgt 68.600 €. Der Arbeitsweg von Herr Müller beträgt bei einfacher Strecke 20 km. Regulär sind 1 % des Bruttolistenpreises und 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Kilometer der einfachen Strecke zum Betrieb (Arbeitsweg) fällig. Dank der Begünstigung muss er nur noch den halben Bruttolistenpreis, also 34.300 €, pauschal versteuern.

Hinweis Der Gesetzgeber bestimmte zunächst für Unternehmer, die zwischen 2019 und Ende 2030 einen E-Dienstwagen ganz ohne Kohlendioxidemission anschaffen und deren Bruttolistenpreis nicht mehr als 40.000 € beträgt, bei der Berechnung des geldwerten Vorteils nur noch ein Viertel des Bruttolistenpreises zugrunde zu legen. Später erhöhte der Gesetzgeber die Grenze des Bruttolistenpreises auf 60.000 €. Die neue Grenze gilt bereits zum 01. Januar 2020.

Mehr dazu in Kapitel 5.

Die Pauschalversteuerung



Herr Müller

Überlassung	Januar 2019
Bruttolistenpreis	68.600 €
Arbeitsweg	20 km
Steuerlast nach Neuregelung	0,5 %
Neuer Rechnungswert	34.300 €



1 Berechnung des pauschalen jährlichen Nutzungswerts:
 $12 \text{ Monate} \times 0,5\% \times 68.600 \text{ €} = 4.116 \text{ €}$

2 Berechnung des jährlichen Nutzungswerts der Fahrten von Wohnung zu Arbeitsplatz:
 $12 \text{ Monate} \times 0,03\% \times 34.300 \text{ €} \times 20 \text{ km} = 2.469,6 \text{ €}$

3 Ergebnis pauschaler Nutzungswert:
 $4.116 \text{ €} + 2.469,6 \text{ €} = 6.585,6 \text{ €}$

4 Berechnung Steuerlast:
 Bei einem Steuersatz von 40% trägt Herr Müller eine **jährliche Steuerlast von 2.634 €**

Die Fahrtenbuchmethode

Die steuerbegünstigende Regelung bezieht sich auch auf das Führen eines Fahrtenbuches. Obwohl sich der Brutto-listenpreis für Elektro- und Plug-in Hybridfahrzeuge bei der Berechnung halbiert, kann sich für viele weiterhin das Fahrtenbuch lohnen. Anders als bei der pauschalen Methode wird nämlich nicht der Listenpreis, sondern die tatsächlichen Anschaffungskosten berücksichtigt. Somit werden die Kauf-, Leasing- oder Mietaufwendungen ab sofort halbiert. Dadurch verringern sich die Kosten für die Abschreibung des Fahrzeugs immens.

Beispielrechnung:

Herr Schmidt hat sich mit dem Kauf des Elektroautos im Januar 2019 zugleich für das Führen eines Fahrtenbuches entschieden. Der tatsächliche Anschaffungspreis des Fahrzeugs beträgt 65.000 €. Für die Berechnung darf der Preis nun halbiert werden, sodass lediglich 32.500 € in die Berechnung eingehen. Der Anteil der privat gefahrenen Kilometer an den Gesamtkilometern beläuft sich bei Herrn Schmidt jährlich auf 20%. Die gesamte Fahrleistung umfasst 40.000 km, die jährlichen Arbeitstage 220 und der einfache Arbeitsweg ist 20 km lang. Der Steuersatz beträgt 40%.

Aus den Informationen ergibt sich folgende Ermittlung des geldwerten Vorteils:

Die Fahrtenbuchmethode



Herr Schmidt

Überlassung	Januar 2019
Anschaffungskosten	65.000 €
Hälftige Anschaffungskosten	32.500 €
Einfacher Arbeitsweg	20 km
Jährliche Arbeitstage	220
Gesamte Fahrleistung	40.000 km
Anteil der Privatfahrten	20 %
Steuersatz	40 %



Berechnung der Fahrzeugkosten:

Die jährlichen Fahrzeugkosten werden berechnet, indem die Abschreibung der hälftigen Anschaffungskosten, Betriebskosten, Fixkosten und Werkstattkosten summiert werden.

- 1 Abschreibung: 5.417,75 € (16,67% der hälftigen Anschaffungskosten)
Betriebskosten: 967 € (z. B. Kraftstoff)
Fixkosten: 1.204 € (z. B. Versicherungen)
Werkstattkosten: 630 € (z.B. Reparaturen)
Summe: 8.218,75 €

Berechnung der tatsächlichen Kilometerkosten:

8.218,75 € : 40.000km Fahrleistung = 0,21 €/km

Berechnung des geldwerten Vorteils:

$(20\% \times 40.000 \text{ km} \times 0,21 \text{ €}) + (220 \text{ Arbeitstage} \times 2 \times 20 \text{ km Arbeitsweg} \times 0,21 \text{ €}) = 3.528 \text{ €}$

Berechnung der Steuerlast:

$3.528 \text{ €} \times 40\% = 1.411,20 \text{ €}$

Jährliche Steuerlast: 1.411 €

4

So werden vor dem 01.01.2019 angeschaffte E-Autos gefördert

Für Elektroautos und Plug-in-Hybride, die vor dem 01.01.2019 angeschafft oder geleast wurden, gilt die alte Förderung. Diese sieht eine pauschale Minderung der Steuerlast vor.

Die Pauschalversteuerung nach der alten Regelung

Entscheidet sich der Fahrzeugnutzer für die Versteuerung über die 1%-Methode, erfolgt die Berechnung des geldwerten Vorteils auch hier auf Grundlage des Bruttolistenpreises. Für Elektroautos wird der Bruttolistenpreis um die Kosten des Batteriesystems gemindert. Wurde das Fahrzeug bis 2013 angeschafft, werden pro Kilowattstunde 500 € vom Bruttolistenpreis abgezogen. Allerdings gibt es einen Höchstbetrag – die Minderung darf maximal 10.000 € betragen.

Bei allen E-Autos, die ab 2014 angeschafft wurden, wird die Minderung pro kWh jährlich um 50 € gekürzt und der Höchstbetrag verringert sich jährlich um 500 €. Im Kalenderjahr 2016 betrug die Minderung pro kWh folglich noch 350 € bei einem Höchstwert von 8.500 €, im Jahr 2017 waren es 300 € bei einem Höchstwert von 8.000 € und im Jahr 2018 waren es 250 € bei einem Höchstwert von 7.500 €.

Beispielrechnung

2016 wurde Herr Brause ein E-Fahrzeug als Firmenwagen überlassen. Dieses nutzt er auch privat. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs liegt bei 46.320 € und der Batterieverbrauch bei 16 kWh. Die Minderung des Listenpreises berechnet sich wie folgt:

Tipp Bitte beachten Sie, dass eine Minderung grundsätzlich nur dann erfolgen kann, wenn die Kosten für das Batteriesystem im Bruttolistenpreis enthalten sind.

Die Pauschalversteuerung nach der alten Regelung



Herr Brause

Überlassung

2016

Bruttolistenpreis

46.320 €

Batterieverbrauch

16 kWh



1

Minderung berechnen:

$16 \text{ (kWh)} \times 350 \text{ € (Minderung pro kWh)} = 5.600 \text{ €}$
Minderung durch die Anschaffungskosten der Batterie

2

Berechnung des geminderten Bruttolistenpreises:

$46.320 \text{ €} - 5.600 \text{ € (errechnete Minderung)}$
 $= 40.720 \text{ €}$. Abgerundet auf volle Hundert € = 40.700 €.

3

Berechnung des geldwerten Vorteils:

1 % von 40.700 € sind 407 €

4

Das Ergebnis ist 407 €, welches als geldwerter Vorteil monatlich versteuert werden muss.

Die Fahrtenbuchmethode nach der alten Regelung

In die Berechnung des geldwerten Vorteils bei der Fahrtenbuchmethode fließen die eigentlichen Anschaffungskosten für das Fahrzeug ein, nicht der Bruttolistenpreis. Diese tatsächlichen Anschaffungskosten werden bei der Berechnung des geldwerten Vorteils nun pauschal gemindert.

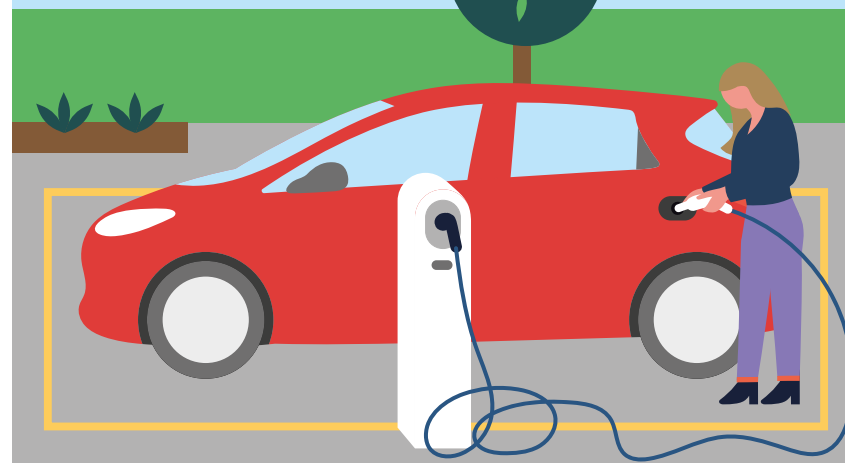
Beispielrechnung

Frau Otto hat sich 2016 ein Elektroauto als Firmenwagen angeschafft, den sie auch privat nutzt. Die Anschaffungskosten liegen bei 37.000 €. Sie entscheidet sich für die Fahrtenbuchmethode. Der Anteil der Privatfahrten beträgt 20%. Die gesamte Fahrleistung beläuft sich auf 40.000 km. Der einfache Arbeitsweg beträgt 20 km. Ihr Steuersatz beträgt 40%.

Die Fahrtenbuchmethode nach der alten Regelung

Frau Otto

Überlassung	2016
Bruttolistenpreis	46.320 €
Batterieverbrauch	16 kWh
Jährliche Arbeitstage	220



1

Minderungssumme berechnen:

$16 \text{ (kWh)} \times 350 \text{ € (Minderung pro kWh)} = 5.600 \text{ €}$
Minderung durch die Anschaffungskosten der Batterie

2

Berechnung des geminderten Anschaffungspreises

$37.000 \text{ €} - 5.600 \text{ € (errechnete Minderung)} = 31.400 \text{ €}$

3

Berechnung des jährlichen Abschreibungsbetrags:

Gesamte Minderung des geldwerten Vorteils

$31.400 \text{ € (Gesamtminderung): } 6 \text{ Jahre (erwartete Nutzungsdauer)} = 5.233,33 \text{ €}$
(jährlicher Abschreibungsbetrag)

4

Berechnung der Gesamtkosten:

Verrechnung mit zusätzlichen Kosten, wie beispielsweise Versicherungen:

$1.100 \text{ € (Versicherungskosten)} + 900 \text{ € (Stromkosten)} + 5.233,33 \text{ €}$
(errechneter jährlicher Abschreibungsbetrag) = $7.233,33 \text{ € (Gesamtkosten)}$

5

Berechnung der tatsächlichen Kilometerkosten:

$7.233,33 \text{ €} : 40.000 \text{ km} = 0,18 \text{ €/km}$

6

Berechnung des geldwerten Vorteils:

$(20\% \times 40.000 \text{ km} \times 0,18 \text{ €}) + (220 \text{ Arbeitstage} \times 2 \times 20 \text{ km Arbeitsweg} \times 0,18 \text{ €}) = 3.024 \text{ €}$

7

Berechnung der Steuerlast:

$3.024 \text{ €} \times 40\% = 1.209,6 \text{ €}$

Jährliche Steuerlast: 1.210 €

5

Weitere attraktive Steuervorteile und Ausblick

Die Bundesregierung bekennt sich nicht erst mit dem Klimapaket zur Elektromobilität. Es werden auch abseits der Firmenwagensteuerung immer mehr Anreize für Unternehmen geschaffen, die Firmenflotte auf Stromer umzurüsten.

E-Dienstwagen werden zunehmend attraktiver – weitere aktuelle Steuervorteile und Ausblick

Fahrer von E-Dienstwagen profitieren nicht nur von Erleichterungen bei der Firmenwagensteuerung. Weitere Steuervorteile sollen die E-Autos für Angestellte noch attraktiver machen.

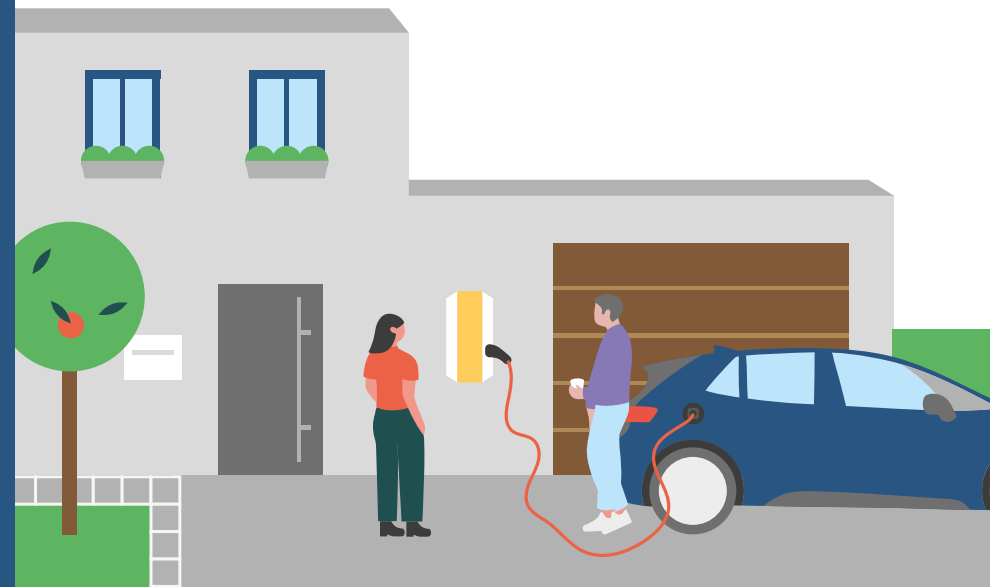
Günstiges Laden: Zuhause und im Betrieb

Für das Laden des Dienstwagens im Unternehmen fallen weder Lohnsteuer- noch Sozialversicherungsbeiträge an. Der Gesetzgeber hat diesen Vorteil nun bis einschließlich 2030 verlängert. Lädt der Mitarbeiter das Fahrzeug zuhause oder trägt die Kosten dafür, kann der Arbeitgeber die Kosten steuer- und sozialversicherungsfrei über einen Pauschalbetrag erstatten. Hier gilt: Gibt es

eine Lademöglichkeit im Unternehmen, darf der Arbeitgeber ab 2021 monatlich 30 € (bisher: 20 €) für E-Autos und 15 € (bisher: 10 €) für Hybride zuschießen. Kann der Mitarbeiter nur zuhause laden, dürfen ab 2021 monatlich 70 € (bisher 50 €) beziehungsweise 35 € (bisher 25 €) dazubezahlt werden. Leistet der Arbeitgeber keinen Beitrag, darf der geldwerte Vorteil gemindert werden.

Steuererleichterungen für Ladevorrichtungen

Ladevorrichtungen die dauerhaft an Mitarbeiter überlassen werden, müssen mit lediglich 25% versteuert werden. Auch die Möglichkeit der Pauschalversteuerung hat der Gesetzgeber bis Ende 2030 verlängert. Ist die Überlassung nur vorübergehend, bleibt sie hingegen weiterhin lohnsteuerfrei. Die Bundesregierung hat in Bezug auf den Ausbau der Ladeinfrastruktur im gewerblichen Bereich weitere Förderungen angekündigt.



Weitere Senkung der Firmenwagensteuer

Die Regierung hat eine Senkung der Firmenwagensteuer für E-Autos ohne CO₂-Ausstoß mit einem Bruttolistenpreis von unter 60.000 € verabschiedet. Für die Pauschalversteuerung bedeutet das, dass bei Anschaffung bis Ende 2030 nur 25 % des Bruttolistenpreises versteuert werden müssen. Mit einem Fahrtenbuch muss dann nur ein Viertel der Kauf-, Leasing- oder Mietaufwendungen versteuert werden. Ferner hat die Bundesregierung die Regelungen für die Förderung von Plug-in-Hybriden angepasst. Ab 2022 angeschaffte Hybride müssen, um in den Genuss der halbierten Bemessungsgrundlage zu kommen, mindestens 60 km (ab 2025: 80 km) elektrisch fahren können. Alternativ gilt die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei Anschaffung bis Ende 2030 weiterhin, sofern der Hybrid maximal 50 Gramm CO₂ pro km ausstößt.

Erhöhung des Umweltbonus auch für Gebrauchtfahrzeuge

Die Erhöhung der Kaufprämie für Elektrofahrzeuge bis Ende 2025 ist eine weitere Maßnahme, um die Verbreitung von E-Autos zu fördern. Die Europäische Kommission, die dem Vorhaben zustimmen musste, hat hierfür grünes Licht gegeben.

Der Umweltbonus wird für rein elektrische Fahrzeuge von 4.000 € auf 6.000 € und für Plug-in Hybride von 3.000 € auf 4.500 € steigen. Die Förderung gilt für Fahrzeuge bis zu einem maximalen Nettolistenpreis von 40.000 €.

Über einem Nettolistenpreis von 40.000 €

bis maximal 65.000 € beträgt der Umweltbonus für rein elektrische Fahrzeuge 5.000 € und für Plug-in-Hybride 3.750 €.

Ferner wird die bestehende Förderung um eine Kaufprämie für junge Gebrauchtfahrzeuge ergänzt.

Erhöhte Förderung bis Ende 2025

Im Juni 2020 hat die Bundesregierung zur besseren Bewältigung der Folgen der Covid-19-Pandemie darüber hinaus beschlossen, die Kaufprämie für ab dem 4. Juni 2020 erstmals zugelassene Elektrofahrzeuge weiter zu erhöhen, indem der staatliche Förderanteil verdoppelt wird. Auch junge gebrauchte Fahrzeuge sind förderfähig. Die Maßnahme wurde im Nachgang bis Ende 2025 verlängert. Jedoch werden Plug-in-Hybride ab 2022 nur noch gefördert, wenn sie eine Mindestreichweite von 60 km (ab 2025: 80 km) aufweisen.

Bei einem Nettolistenpreis bis 40.000 € beträgt die Kaufprämie demnach für rein elektrische Fahrzeuge 9.000 € und für Plug-in-Hybride 6.750 €. Für teurere Modelle bis maximal 65.000 € beträgt die Kaufprämie für rein elektrische Fahrzeuge 7.500 € und für Plug-in-Hybride 5.625 €.

Änderung des Kraftfahrtsteuergesetzes

Aufgrund des beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030 sowie der Covid-19-Pandemie hat sich die Bundesregierung auf weitere Änderungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz geeinigt. Die Befreiung der KfZ-Steuer für reine Elektroautos wurde ausgeweitet. Seit dem 01. Januar 2021

wird die zehnjährige Befreiung für Neuzulassungen zwischen 18. Mai 2011 und Ende 2025 gewährt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2030.

Zusätzlich richtet sich die KfZ-Steuer für Neuzulassungen ab 2021 stärker nach der CO₂-Emission. Sie steigt abhängig von der Emissionshöhe stufenweise von 2 € bis aus 4 € je Gramm Kohlendioxidemission pro Kilometer an:

- » über 95 g/km bis zu 115 g/km 2,00 Euro
- » über 115 g/km bis zu 135 g/km 2,20 Euro
- » über 135 g/km bis zu 155 g/km 2,50 Euro
- » über 155 g/km bis zu 175 g/km 2,90 Euro
- » über 175 g/km bis zu 195 g/km 3,40 Euro
- » über 195 g/km 4,00 Euro

Für Pkw, die zwischen 12. Juni 2020 und 31. Dezember 2024 erstmalig zugelassen werden und die Prüfwerte bis 95 g/km aufweisen, reduziert sich die jeweilige Jahressteuer für maximal fünf Jahre um jeweils 30 Euro. Die Steuerbegünstigung wird längstens bis Ende 2025 gewährt.

Sonderabschreibungsmöglichkeiten für Lieferfahrzeuge

Zusätzlich dürfte auch die Senkung von Stromkosten und die Verteuerung von Benzin und Diesel die Stromer attraktiver machen. Mit dem Jahressteuergesetz 2019 hat die Bundesregierung für den Zeitraum (2020 bis Ende 2030) eine Sonderabschreibungsmöglichkeit im Jahr der Anschaffung für rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge beschlossen. Sie gilt auch für bestimmte E-Lastenfahräder.

6

1 % Regelung vs. Fahrtenbuch

Welche Versteuermethode sich wann lohnt, hängt von vielen Faktoren ab. Ihr Steuerberater ist der beste Ansprechpartner für eine Beratung. Die folgenden Faustregeln geben eine Orientierung, welche Methode für Sie am günstigsten ist.

Wann lohnt sich die Pauschalversteuerung?

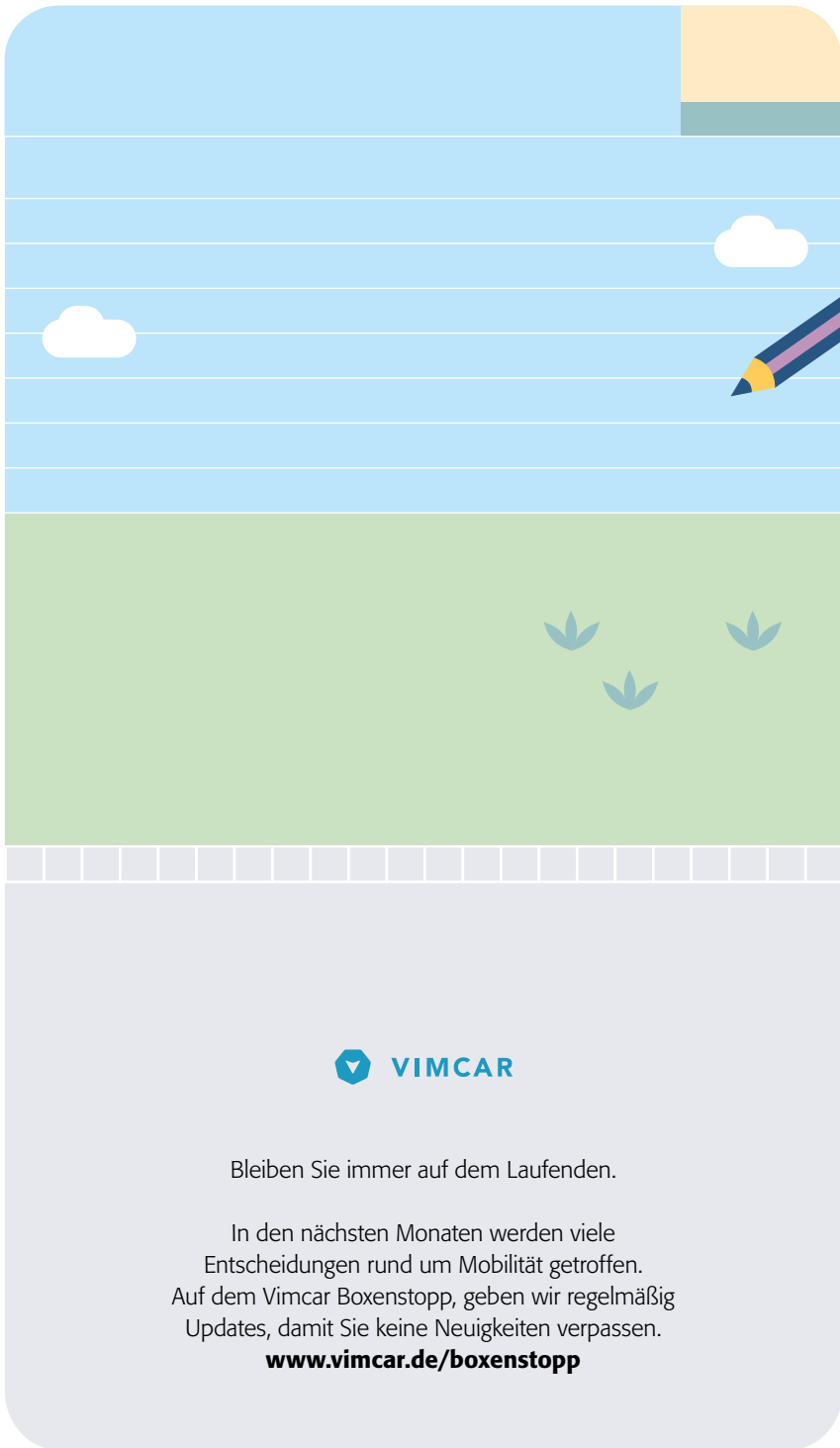
Der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs ist die Basis für die Berechnung des geldwerten Vorteils. Die pauschale Versteuerung kann sich also für Sie rechnen, wenn Sie ein günstiges Modell fahren. Auch wenn Sie Ihren Wagen häufig privat nutzen, kann es sein, dass sich diese Methode für Sie rechnet. Denn: Grundlage für die Fahrtenbuchmethode ist die tatsächliche private Nutzung. Sind Sie also häufig privat mit dem Dienstwagen unterwegs, kann diese Versteuermethode teurer werden.

Tipp Bevor Sie sich für die Pauschalversteuerung entscheiden, sollten Sie unbedingt nachrechnen – Ein nachträglich ausgefülltes Fahrtenbuch akzeptiert das Finanzamt nämlich nicht.

Wann lohnt sich das Fahrtenbuch?

Bei der Versteuerung über die Fahrtenbuchmethode werden nur die tatsächlich gefahrenen Privatfahrten zugrunde gelegt. Sind Sie also überwiegend beruflich mit dem Firmenwagen unterwegs, lohnt sich ein Fahrtenbuch fast immer. Das Gleiche gilt für Fahrzeuge mit einem relativ hohen Bruttolistenpreis oder einer hochwertigen, werkseitig eingebauten Sonderausstattung.

Tipp Auch, wenn Sie Fahrtenbuch führen, können Sie sich bis zur Abgabe der Steuererklärung für die Pauschalversteuerung entscheiden. Das macht zum Beispiel Sinn, wenn Sie doch mehr Privatkilometer als geplant gefahren sind und die 1 %-Methode deshalb für Sie günstiger ist.



Bleiben Sie immer auf dem Laufenden.

In den nächsten Monaten werden viele Entscheidungen rund um Mobilität getroffen. Auf dem Vimcar Boxenstopp, geben wir regelmäßig Updates, damit Sie keine Neuigkeiten verpassen.

www.vimcar.de/boxenstopp



Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10 · 10179 Berlin
Telefon: 030 27876-2 · Telefax: 030 27876-799
dstv.berlin@dstv.de · www.dstv.de

Stand 01. 2021.



MIT FREUNDLICHER UNTERSTÜTZUNG VON VIMCAR

Dieser Leitfaden wurde in Kooperation mit den Fahrtenbuch- und Fuhrparkspezialisten der Vimcar GmbH erstellt. Mitglieder der DStV-Landesverbände und ihre Mandanten können Vimcar zu Sonderkonditionen nutzen. Sprechen Sie uns an, um zu erfahren, ob auch Sie vom DStV-Rahmenprogramm profitieren können.

Tel.: 030 555 732 980 · steuerberater@vimcar.de · vimcar.de/steuerberater